

Nachdenken und Gefallen stellen wollen: ob nicht vermittelst eines öffentlichen Edicts, oder wie es sonst Ew. Edden Beliebung seyn möchte, beyderseits Unterthanen, als welche der Nachbarschaft und anderer Commoditäten halber stets mit einander zu commercieren, mit allem Ernst dahin gewiesen würden, daß sie die Usual-Münze, so von Ew. Edden und uns gepräget wird, zu gemeinen täglichen Ausgaben in beyderseits Landen auf- und anzunehmen schuldig seyn sollten. Wir versichern Ew. Edden, daß an der unsrigen so wohl im Schrot als Korn kein Mangel seyn wird, haben auch unserm Münzmeister zu mehrmalen, bey Vermeidung der in den Münz-Edicten befindlichen Strafe, befohlen und eingebunden, sich denselben allerdings gemäß zu verhalten und soll uns gar nicht zuwider seyn, ob Ew. Edden gefallen möchte, solche Münz durch die Ihrigen aufziehen oder probiren zu lassen. Sollten dann dieselbe, wie Wir nicht hoffen, haderhafft befunden werden, so sollen wir wider die Verbrecher ein solch Exempel statuiren, daß andere hiernächst einen Abscheu darob tragen sollen. Und wie nun dieses zu Beförderung der Commercien und Verhütung mehrer Unordnung gereichet: Also werden es Ew. Edden anders nicht aufnehmen und Uns Deroselben Bedencken und Meinung freund-vetterlichen entdecken. Seynd und verbleiben Ew. Edden zu angenehmer freund-vetterlicher Dienst-Erweisung jederzeit ganz willig und geflissen. Datum Hall us unserm Schloß Sanct Morizburgk Den 13. Julii Anno 1624.

Von Gottes Gnaden Christian Wilhelm, postulirter Administrator des primat- und Erz-Stifts Magdeburgk etc.

Ew. Edden allezeit

Dienstwilliger und ganz getreuer, Vetter, Sohn und Gevatter, weil ich lebe und mir die Augen offen stehen, biß in Tod,
Christian Wilhelm.

An Churfürsten zu Sachsen.

ad §. 10.

Das von Stollberg dem Crays-Convent übergebene Memorial ware in disen Terminis abgefaßt:

P. P.

Euer Chur- und Fürstlichen Gnaden, auch den Grafen und Herrn seynd meine unterthänigste, gnädig- und freundliche // (Hier fehlt was
was